



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 8

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 13.04.2012

**Inhalt: Neubekanntmachung der Grundordnung der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 11.04.2012**

33



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Neubekanntmachung der
Grundordnung
der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 11.04.2012

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S. 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV.NRW. S. 90), wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Westfälischen Hochschule in der vom 11.04.2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich ergibt aus:

- der Grundordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 22.06.2007
- der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 16.06.2009
- der 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 29.02.2012
- der 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 11.07.2011

Gelsenkirchen, den 11.04.2012

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name der Hochschule	35
§ 2	Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	35
§ 3	Präsidium	35
§ 4	Präsidentin / Präsident	36
§ 5	Hochschulrat	36
§ 6	Senat	36
§ 7	Fachbereichskonferenz	37
§ 8	Fachbereichsrat	37
§ 9	Dekanin oder Dekan, Dekanat	38
§ 10	Gleichstellungskommission	39
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte	39
§ 12	Qualitätsverbesserungskommission	40
§ 13	Amtsblatt	41
§ 14	Geschäftsordnungen	41
§ 15	Jahresabschluss	41
§ 16	In-Kraft-Treten	42



§ 1

Name der Hochschule

Die Hochschule führt den Namen „Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen“.

§ 2

Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

- (1) Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen sind neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten auch die Absolventinnen und Absolventen.
- (2) Angehörige sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Angehörige der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 3

Präsidium

- (1) Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei.
- (2) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (3) Die Frist für den Senat zur Bestätigung der Wahl gemäß § 17 Abs. 3 HG beträgt sechs Wochen.
- (4) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.



- (5) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten betragen jeweils vier Jahre.

§ 4

Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerruflich auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 5

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats sind Interne.
- (3) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der externen Mitglieder mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Bei vorzeitiger Amtsniederlegung durch eines der Hochschulratmitglieder wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Hochschulrates gewählt.

§ 6

Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.



- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.
- (3) Der Senat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Dem Senat gehören neben den in § 22 Abs. 2 S. 2 HG genannten als weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder an die jeweiligen Leiterinnen und Leiter des Zentrums für Informationstechnik und Medien, des Sprachenzentrums und des Instituts Arbeit und Technik sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 7

Fachbereichskonferenz

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung wählt.

§ 8

Fachbereichsrat

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichsrates richtet sich nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.
- (2) Bei weniger als neun Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.



- (3) Bei neun bis zwanzig Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an
- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (4) Bei mehr als zwanzig Professuren gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.
- (6) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

§ 9

Dekanin oder Dekan, Dekanat

Die Fachbereichsordnung kann bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen und/oder Prodekanen, von denen mindestens eine oder einer Studiendekanin oder Studiendekan für einen oder jeweils mehrere Studiengänge sein muss. Die genaue Zusammensetzung regelt die Fachbereichsordnung.



§ 10

Gleichstellungskommission

Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Gleichstellungskommission gebildet. Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG je zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder an. Die Mitglieder der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte wird von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitte der weiblichen Kommissionsmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs.1 Nr. 1 bis 3 HG von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission und zugleich deren Vorsitzende. Die Gleichstellungsbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren und ihre Stellvertreterin wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.



§ 12

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission hat die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 - acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, die von den Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern vorgeschlagen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments gewählt werden. Es sollen alle Fachbereiche durch je eine Studierende oder einen Studierenden vertreten sein.
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorgeschlagen und gewählt werden. Die Mitglieder gehören verschiedenen Fachbereichen an. Der Standort Gelsenkirchen wird durch zwei Mitglieder, die Standorte Bocholt und Recklinghausen durch je ein Mitglied vertreten.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt wird,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das von den Senatsmitgliedern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt wird, sowie
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung als Vorsitzende oder Vorsitzender als nichtstimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.



- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 13

Amtsblatt

- (1) Alle Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse werden im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen bekannt gegeben. Das Amtsblatt wird durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 14

Geschäftsordnungen

Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 15

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung - HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

§ 16*
In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 27. März 2001 (ABI. 2/2001, S. 99) außer Kraft.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Grundordnung vom 22.06.2007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.